



Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WBVG) Notwendige Änderungen und Anpassungen Forderungen des BKSB

Stand: November 2023

Der Bundesverband der kommunalen Senioren- und Behinderteneinrichtungen e.V. (BKSB) fordert eine umfassende Reform des Wohn- und Betreuungsvertragsgesetzes (WBVG).

Dabei sind nicht nur Verbraucherschutzrechtliche Aspekte zu überarbeiten, sondern es muss auch eine praxistaugliche Umsetzung der gesetzlichen Regelungen für alle Beteiligten ermöglicht werden. Des Weiteren bedarf es eines Abbaus des bürokratischen und verwaltungstechnischen Aufwandes sowie eines fairen Ausgleichs der verschiedenen Verbraucher- und Unternehmerinteressen.

Heimbewohner und Heimbewohnerinnen sind aufgrund ihrer doppelten Abhängigkeit als „Verbraucher“ vom „Unternehmer“ besonders schutzbedürftig. Dennoch muss neben der Gewährung von Verbraucherschutz auch Versorgungssicherheit gewährleistet werden können. Auch ist zu beachten, dass Pflegeeinrichtungsträger keine gleichberechtigten Verhandlungs- und Vertragspartner gegenüber den Heimbewohnern und Heimbewohnerinnen sein können, denn sie sind aufgrund der rechtlichen Vorgaben im SGB XI und den Rahmenverträgen in ihrer unternehmerischen Freiheit grundlegend eingeschränkt. Und schließlich sind in der Regel Betreuer und Betreuerinnen und Vorsorgebevollmächtigte, die die Interessen der Heimbewohnerinnen und –bewohner wahrnehmen,

Auch gilt weiterhin der Grundgedanke der Gesetzesbegründung zum WBVG: *„Den Unternehmerinnen und Unternehmern müssen hinreichende Gestaltungsmöglichkeiten verbleiben. Das gebietet nicht nur der Gedanke des gerechten Interessenausgleichs, sondern ist darüber hinaus auch eine wesentliche Voraussetzung für die Entwicklung neuer und vielfältiger Angebote. Nur so können neue Wahlmöglichkeiten für die Verbraucherinnen und Verbraucher entstehen, die eine Berücksichtigung der individuellen Bedürfnisse und Wünsche ermöglichen“* (vgl. BT-Drs. 16/12409).

BKSB – Bundesverband der kommunalen Senioren- und Behinderteneinrichtungen e.V.

Der BKSB vertritt die Interessen kommunaler Senioren- und Behinderteneinrichtungen. Zweck der Vereinigung ist die Förderung der Senioren, Pflege- und Behinderteneinrichtungen in kommunaler Trägerschaft.

Aktuell gehören dem Bundesverband **78** Träger mit über **435** Einrichtungen in **11** Bundesländern an. Der BKSB repräsentiert damit bundesweit über **30.000** SGB XI-Plätze.



Folgende Regelungen des WBVG sollten aus Sicht des BKSb zwingend weiterentwickelt werden:

1. Umlage von Investitionskosten (§ 7 Abs.3 WBVG)

Seitens des Gesetzgebers wird geprüft, ob § 7 Abs.3 WBVG einer gesetzlichen Ergänzungsregelung zur Vermeidung der Umverteilung von Investitionskosten zwischen nicht sozialhilfebedürftigen Verbrauchern und sozialhilfebedürftigen Verbrauchern bedarf. Hintergrund ist die Verhinderung der Mehrbelastung von nicht sozialhilfebedürftigen Verbrauchern durch Inrechnungstellung höherer Investitionskosten, soweit die mit dem Träger der Sozialhilfe vereinbarten Investitionskostensätze zur Refinanzierung der betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen nicht auskömmlich seien.

Der BKSb begrüßt die Prüfung der Geltung des Differenzierungsverbotes bezüglich der Umlage von Investitionskosten, aber dazu bedarf es parallel zwingend einer Refinanzierungsmöglichkeit für nicht gedeckte Investitionskosten. Kommunale Pflegeeinrichtungen können, wie gemeinwohlorientierte Träger, die Finanzierungslücke nicht durch Gewinne kompensieren. Den Pflegeheimträgern kann auch nicht zugemutet werden, den Rechtsstreit mit den Sozialhilfeträgern zu führen, wenn in der vertraglichen Vereinbarung – was leider häufig der Fall ist - keine Refinanzierung der betriebsnotwendigen Aufwendungen erzielt werden kann. Die faktische Machtposition und die finanzielle Belastung der Einrichtungsträger aufgrund von Zeitverzögerung führt dazu, dass Einrichtungsträger zu geringe Investitionskostenumlagen gegenüber dem Sozialhilfeträger akzeptieren müssen.

Daher kann eine Stärkung von Verbraucherrechten nur unter Neuregelung der Refinanzierung der Investitionskosten gelingen. Hierzu müssen die Länder endlich ihrer gesetzlich fixierten Aufgabe (§ 9 SGB XI) nachkommen und die Investitionskostenförderung wiedereinführen.

BKSb – Bundesverband der kommunalen Senioren- und Behinderteneinrichtungen e.V.

Der BKSb vertritt die Interessen kommunaler Senioren- und Behinderteneinrichtungen. Zweck der Vereinigung ist die Förderung der Senioren, Pflege- und Behinderteneinrichtungen in kommunaler Trägerschaft.

Aktuell gehören dem Bundesverband 78 Träger mit über 435 Einrichtungen in 11 Bundesländern an. Der BKSb repräsentiert damit bundesweit über 30.000 SGB XI-Plätze.



2. Entgelterhöhung bei Änderung der Berechnungsgrundlage (§ 9 WBVG)

Der BKSb fordert, dass das Schriftformerfordernis in § 9 Abs. 2 Satz 1 WBVG gesetzlich durch die Textform (§ 126b BGB) ersetzt wird. Die Schutzfunktion für die Verbraucher bleibt dadurch gewahrt und es würde maßgeblich zum Abbau der Bürokratie beitragen. Denn gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 WBVG hat der Unternehmer, also die Pflegeeinrichtung, dem Heimbewohner/ der Heimbewohnerin die beabsichtigte Entgelterhöhung schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Schriftlich bedeutet handschriftliche Unterzeichnung.

Des Weiteren ist auch die höchstgerichtliche Rechtsprechung, dass die Zustimmung auch konkludent erfolgen kann, gesetzlich zu verankern (s. BGH-Urteil vom 12.05.2016, AZ. III ZR 279/15).

Der Gesetzgeber prüft derzeit, inwiefern eine klarstellende Regelung dahingehend erforderlich ist, dass das Zustimmungserfordernis nach § 9 WBVG auch bei Verbrauchern mit Sozialleistungsbezug sowie bei Entgelterhöhungen im Bereich von Investitionsaufwendungen gelten sollte. Der BKSb lehnt eine derartige gesetzliche Neuregelung strikt ab.

Für Pflegeeinrichtungen, die nach § 72 SGB XI mit den Pflegekassen für deren Versicherte einen Versorgungsvertrag über „allgemeine Pflegeleistungen“, „Unterkunft“ und „Verpflegung“ abgeschlossen haben, gelten die hierfür vereinbarten Preise gemäß § 7 Abs. 2 S. 2 WBVG automatisch als angemessen und verbindlich. Die von § 9 Abs. 1 S. 2 WBVG erforderliche doppelte Angemessenheitsprüfung entfällt und die ausdrückliche Zustimmung der Verbraucher ist damit überflüssig. Zudem wäre die Einführung eines Zustimmungserfordernisses aufgrund der fehlenden rechtlichen Konsequenzen völlig sinnfrei und würde nur unnötigen bürokratischen Mehraufwand, nicht nur für die Leistungserbringer, sondern auch für die Sozialhilfeträger schaffen. Auch führt ein Mehr an Information nicht automatisch zu mehr Verbraucherschutz.

Des Weiteren wird seitens des Gesetzgebers geprüft, ob § 9 Abs. 2 S. 5 WBVG, um eine gesetzliche Regelung zur Verpflichtung des Unternehmers auf das Recht zur Einsichtnahme in die Kalkulationsunterlagen im Begründungsschreiben zur Entgelterhöhung hinzuweisen, ergänzt werden sollte. Sowohl aus Verbraucher- als auch aus unternehmerischer Sicht ist ein einmaliger Hinweis bei Heimvertragsabschluss ausreichend. Die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Kalkulationsunterlagen ist für Heimbewohner und Heimbewohnerinnen von nach § 72 SGB XI zugelassenen Pflegeeinrichtungen von rein informativer Natur. Eine auf Grundlage der Kalkulationsunterlagen durchgeführte Angemessenheitsprüfung durch die Heimbewohner und Heimbewohnerinnen hat keine rechtlichen Konsequenzen, denn gemäß § 7 Abs. 2 S. 2 WBVG gelten die kalkulierten Preise der Pflegekassen mit den Pflegeeinrichtungen als angemessen und verbindlich. Zudem haben die nach § 72 SGB XI zugelassenen Pflegeeinrichtungen keine Möglichkeit der freien Preisgestaltung im Rahmen der Pflegesatzverhandlungen mit den Pflegekassen.

BKSb – Bundesverband der kommunalen Senioren- und Behinderteneinrichtungen e.V.

Der BKSb vertritt die Interessen kommunaler Senioren- und Behinderteneinrichtungen. Zweck der Vereinigung ist die Förderung der Senioren, Pflege- und Behinderteneinrichtungen in kommunaler Trägerschaft.

Aktuell gehören dem Bundesverband 78 Träger mit über 435 Einrichtungen in 11 Bundesländern an. Der BKSb repräsentiert damit bundesweit über 30.000 SGB XI-Plätze.



In § 9 WBVG bedarf es des Weiteren der Ergänzung, dass Heimentgelterhöhungen wegen der Änderung des Pflegegrades ohne weitere bürokratische Voraussetzungen erfolgen dürfen. Der schriftliche Hinweis auf das angepasste Heimentgelt muss ausreichend sein. Der Betroffene wirkt an der Änderung des Pflegegrades mit, kennt das Entgeltverzeichnis des Pflegeheimes und weiß daher um die finanziellen Konsequenzen des gestiegenen Pflegedarfs.

3. Nichtleistung oder Schlechtleistung (§ 10 WBVG)

Der BKSb sieht keinen Anpassungsbedarf der Norm. Zweck der Regelung in § 10 WBVG war die Schaffung einer eigenständigen und einheitlichen Rechtsgrundlage, die die Interessen beider Vertragsparteien im Wohn- und Betreuungsverhältnis ausgewogen ausgleicht. Dies ist dem Gesetzgeber gut gelungen.

Der Gesetzgeber prüft derzeit die gesetzliche Streichung der sechsmonatigen Ausschlussfrist für die Geltendmachung des Kürzungsrecht in § 10 Abs. 1 WBVG sowie der Einführung einer Minderung kraft Gesetzes in Anpassung an das Gewährleistungsrecht der anderen Rechtsgebiete (v.a. Mietrecht) sowie zur Vereinfachung der Darlegungs- und Beweislast zugunsten des Verbrauchers.

Dies lehnt der BKSb strikt ab. Miteinander nicht vergleichbare Sachverhalte können nicht gleich geregelt werden. Beim Heimvertrag handelt es sich um einen typengemischten Vertrag, der einerseits die Überlassung von Wohnraum und andererseits die Erbringung von Pflege- und Betreuungsleistungen regelt. Die im WBVG geregelte sechsmonatige Ausschlussfrist dient insbesondere der Sicherstellung von qualitativ guter Pflege. Diese kann nur durch zeitnahe Mängelanzeige gewährleistet werden. Auch obliegt die Prüfung der Schlechtleistung von Pflege- und Betreuungsleistung vorrangig der Beurteilung der Prüforgane der Leistungsträger und nicht dem einzelnen Leistungsempfänger.

BKSb – Bundesverband der kommunalen Senioren- und Behinderteneinrichtungen e.V.

Der BKSb vertritt die Interessen kommunaler Senioren- und Behinderteneinrichtungen. Zweck der Vereinigung ist die Förderung der Senioren, Pflege- und Behinderteneinrichtungen in kommunaler Trägerschaft.

Aktuell gehören dem Bundesverband 78 Träger mit über 435 Einrichtungen in 11 Bundesländern an. Der BKSb repräsentiert damit bundesweit über 30.000 SGB XI-Plätze.



4. Kündigung des Heimvertrages

Die Regelungen zum Umgang mit dem Tod des Verbrauchers sind grundsätzlich sowohl im WBVG als auch im SGB XI zu überarbeiten. § 87a SGB XI und das WBVG haben nicht die Aufgabe, Erben zu schützen.

§ 87a SGB XI regelt die Berechnung und Zahlung des Heimentgelts durch die Pflegeeinrichtungen. Die Voraussetzungen für die Beendigung der Zahlungspflicht müssen dringend dahingehend angepasst werden, dass das Vertragsende entsprechend den zivilrechtlichen Regelungen mit einer Willenserklärung und nicht mit einer Handlung enden. Der Begriff der „Entlassung“ mag in anderen Lebensbereichen passend sein, im Pflegeheim ist er es nicht. Grundsätzlich sollte § 87 a SGB XI nur die Pflichten der Kostenträger zur Übernahme der Entgelte regeln.

Die Beendigung des Heimvertrages ist demzufolge dann nur noch im WBVG zu regeln, auch für den Todesfall.

§ 11 WBVG bedarf jedoch dringend einer grundlegenden Überarbeitung, denn zum Schutz der Pflegeheime braucht es angemessener Kündigungsfristen. Im Todesfall bedarf es einer angemessenen Beendigungsfrist, damit Angehörige in Würde von Verstorbenen Abschied nehmen können und nicht in einem vertragslosen Zustand agieren müssen.

Es ist gesetzlich zu verankern, dass wenn ein Heimbewohner oder eine Heimbewohnerin verstirbt, der Heimvertrag erst vier Wochen nach dem Tod endet. Dies hätte zur Folge, dass § 4 Abs. 3 WBVG dahingehend angepasst werden müsste, dass vertragliche Vereinbarungen über den Nachlass erst vier Wochen nach dem Tod, also mit dem Ende des Heimvertrages wirksam werden. Hierbei sollte den Pflegeeinrichtungen ermöglicht werden, Abwesenheitsvergütungen zu verlangen, denn solange der Raum nicht geräumt ist, steht kein Versorgungsplatz zur Verfügung und die Einhaltung der Auslastungsquote ist gefährdet. Alternativ wäre zu fordern, dass der Leerstand in die Auslastungsquote eingepreist werden darf. Dies würde jedoch zu einer weiteren Erhöhung der Eigenanteile führen.

Bei § 11 Abs. 1 Satz 2 WBVG ist aufzunehmen, dass die Kündigungserklärung innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zugang des Erhöhungsverlangens zugegangen sein muss. § 11 Abs. 2 WBVG ist zu streichen, da es Pflegeheime völlig unausgewogen benachteiligt und Bewohner und Bewohnerinnen unangemessen bevorzugt. Die finanziellen Auswirkungen müssen von den Pflegeheimen zu Lasten der Bewohner und Bewohnerinnen die Heimentgelte einkalkuliert werden.

BKSB – Bundesverband der kommunalen Senioren- und Behinderteneinrichtungen e.V.

Der BKSB vertritt die Interessen kommunaler Senioren- und Behinderteneinrichtungen. Zweck der Vereinigung ist die Förderung der Senioren, Pflege- und Behinderteneinrichtungen in kommunaler Trägerschaft.

Aktuell gehören dem Bundesverband 78 Träger mit über 435 Einrichtungen in 11 Bundesländern an. Der BKSB repräsentiert damit bundesweit über 30.000 SGB XI-Plätze.

Zu korrigieren ist schließlich auch § 12 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 WBVG. Aufgrund des Kündigungsverfahrens muss die einmalige Zahlung für das In-Gang-Setzen des in § 12 Abs. 3 WBVG geregelten Verfahrens genügen. In der Praxis sind Pflegeheime in diesen Fällen selten mit Zahlungsrückständen von mehr als drei Monaten und weit über 10.000 € belastet. Nicht selten sind diese Beträge nicht mehr einzutreiben, zumindest ist aber die Liquidität erheblich beeinträchtigt.

Ungeregelt ist bisher der Umgang mit dem Nachlass der verstorbenen Heimbewohnerinnen und Heimbewohner. Wenn die Erben kein Interesse an der Räumung des Zimmers haben, muss dem Pflegeheim – nach Fristsetzung und Androhung – das Recht zustehen, den Nachlass zu verwerten oder zu vernichten. In vielen Heimverträgen ist dies bereits so vorgesehen, eine gesetzliche Legitimation wäre wünschenswert.

5. Sicherheitsleistungen (§ 14 WBVG) und Haftpflichtversicherung

Es bedarf einer gesetzlichen Klarstellung des abschließenden Regelungsgehalt der Norm dahingehend, dass nur die von § 14 WBVG umfassten Sicherheiten, zulässig sind.

Zudem sind die Regelungen des § 14 WBVG dringend auf die nach § 72 SGB XI zugelassenen Einrichtungen auszudehnen. Denn gemäß § 14 Abs. 4 S. 1 WBVG kann der Unternehmer von Verbrauchern, die Leistungen der Pflegeversicherung (Kurzzeitpflege und vollstationäre Pflege) in Anspruch nehmen, keine Sicherheiten verlangen. Die nach § 72 SGB XI zugelassene Pflegeeinrichtungen tragen ein unternehmerisches Risiko und müssen betriebswirtschaftlich handeln. Insofern muss deren Sicherungsbedürfnis durch eine Ausweitung des § 14 WBVG hinreichend Rechnung getragen werden.

Zum Schutz der Pflegeheime und ihrer Beschäftigten ist im WBVG verbindlich anzuordnen, dass Heimbewohnerinnen und –Bewohner eine Haftpflichtversicherung abzuschließen haben, die auch für den Fall der Schuldunfähigkeit eintritt. Dieser Versicherungsvertrag ist vor Einzug schriftlich nachzuweisen.

BKSB – Bundesverband der kommunalen Senioren- und Behinderteneinrichtungen e.V.

Der BKSB vertritt die Interessen kommunaler Senioren- und Behinderteneinrichtungen. Zweck der Vereinigung ist die Förderung der Senioren, Pflege- und Behinderteneinrichtungen in kommunaler Trägerschaft.

Aktuell gehören dem Bundesverband 78 Träger mit über 435 Einrichtungen in 11 Bundesländern an. Der BKSB repräsentiert damit bundesweit über 30.000 SGB XI-Plätze.



6. Verbraucherschlichtung

Der Gesetzgeber plant die Teilnahme an Streitbeilegungsverfahren für Unternehmer im Bereich des W BVG verpflichtend auszugestalten. Der BKS B lehnt eine verpflichtende Teilnahme ab. Insbesondere würde eine sachgerechte Umsetzung der verpflichtenden Teilnahme an Verbraucherschlichtung eine Refinanzierung über die Vergütungsätze erfordern.

7. Ausschluss der Kurzzeit- und Verhinderungspflege aus dem Anwendungsbereich

Zum Abbau von Bürokratie ist die Kurzzeit- und die Verhinderungspflege sowie die teilstationäre Pflege (Tages- und Nachtpflege) aus dem Anwendungsbereich des W BVG auszuschließen. Die verbraucherschützenden Bestimmungen des W BVG sind auf eine langfristige stationäre Aufnahme in einem Pflegeheim ausgelegt und insoweit auch gerechtfertigt. Für die Kurzzeit- und die Verhinderungspflege sowie für die teilstationäre Pflege passen sie weitgehend nicht. Zumindest müssten die anzuwendenden Normen auf das notwendige Maß beschränkt werden.

BKS B – Bundesverband der kommunalen Senioren- und Behinderteneinrichtungen e.V.

Der BKS B vertritt die Interessen kommunaler Senioren- und Behinderteneinrichtungen. Zweck der Vereinigung ist die Förderung der Senioren, Pflege- und Behinderteneinrichtungen in kommunaler Trägerschaft.

Aktuell gehören dem Bundesverband 78 Träger mit über 435 Einrichtungen in 11 Bundesländern an. Der BKS B repräsentiert damit bundesweit über 30.000 SGB XI-Plätze.